EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Oktober 2023

IDES-Dossier | *Dossier IDES*

Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule: Rechtliche Grundlagen und Materialiensammlung

IDES
Eine Fachagentur der EDK | Une agence spécialisée de la CDIP
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 00, ides@edk.ch, ides.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Das Dossier bezweckt die Unterstützung von Lehrpersonen, Schulleitungen und Personen der kantonalen und kommunalen Bildungsverwaltung in Fragen zum Umgang mit Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule.

Abkürzungen

CEDAW: Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
CERD: Committee on the Elimination of Racial Discrimination
CRC: Committee on the Rights of the Child
EGMR: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention
KRK: Kinderrechtskonvention
UNO-Pakt I: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
UNO-Pakt II: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
BV: Bundesverfassung
ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch
BGer: Bundesgericht
BGE: Bundesgerichtsentscheid
Römisch-I: Verfassungsrecht (seit 1995)
Römisch-Ia: Verfassungsrecht (bis 1994)

Kontakt

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Bildungsdepartement.

Erweiterte Materialiensammlung

Der Schweizerische Dokumentenserver edudoc.ch versammelt Unterlagen zum Thema Bildung. Die meisten Dokumente können im pdf-Format heruntergeladen werden. Unter diesem Link finden Sie alle auf edudoc.ch zugänglichen Materialien zum Thema Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule, beispielsweise die kantonalen Handreichungen (sowohl die aktuell gültigen als auch ältere Versionen), politische Vorstösse auf kantonaler und nationaler Ebene, verschiedene schweizerische und internationale Artikel und Berichte sowie Hinweise auf Publikationen Dritter.

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen **4**

Völkerrecht 4

Massgebendes Bundesrecht 4

Verfassungsmässige Zuständigkeit der Kantone mit Bezug auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit an Schulen 5

Grundrechte gemäss Bundesverfassung 5

Sozialziele gemäss Bundesverfassung 5

Rechte und Pflichten der Eltern gemäss Zivilgesetzbuch 5

Grundrechte 6

Rechtsgleichheit 6

Schutz der Kinder und Jugendlichen 7

Glaubens- und Gewissensfreiheit 7

Einschränkung von Grundrechten (Artikel 36 BV) 9

Konfessionelle Neutralität öffentlicher Schulen 9

Handreichungen der Kantone **11**

Rechtliche Grundlagen

Völkerrecht

Das Völkerrecht regelt die zwischenstaatlichen Beziehungen. Es erleichtert die internationale Zusammenarbeit und stellt verbindliche Regeln auf, welche die internationalen Beziehungen berechenbarer machen. Das Völkerrecht ist die Grundlage für Frieden, für Stabilität und für den Schutz der Menschen.

Eine völkerrechtliche Norm, welche die Schweiz angenommen hat, wird Bestandteil der Schweizer Rechtsordnung. In der Normenhierarchie hat das Völkerrecht grundsätzlich Vorrang vor innerstaatlichem Recht. Die Bundesverfassung schreibt Bund und Kantonen die Einhaltung des Völkerrechts vor.

Zum Völkerrecht gehören auch die Internationalen Menschenrechtsübereinkommen. Die Menschenrechte dienen sowohl im Frieden wie im Krieg dazu, die Menschen und ihre Würde zu schützen. Sie sind durch das Völkerrecht garantiert. Für die Durchsetzung der Menschenrechte sind die Staaten verantwortlich. Deshalb haben die UNO und der Europarat eine ganze Reihe von bindenden Übereinkommen erarbeitet, die ihren Ursprung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 haben. Insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention wird regelmässig auch bei Entscheiden des BGer angerufen.

In Bezug auf die Grundrechte, zu denen auch die in der Bundesverfassung verankerte Rechtsgleichheit oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit gehören, sind folgende Menschenrechtsübereinkommen der UNO und des Europarates wichtig:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) von 1950 und ihre Zusatzprotokolle. Die Schweiz hat die EMRK und ihre Zusatzprotokolle Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 13 ratifiziert. Zudem hat sie 1976 das Zusatzprotokoll Nr. 1 unterzeichnet. Für die Schweiz seit 1974 in Kraft.
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) von 1965. Für die Schweiz seit 1994 in Kraft.
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) von 1966. Für die Schweiz seit 1992 in Kraft.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) von 1966. Für die Schweiz seit 1992 in Kraft.
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) von 1979. Für die Schweiz seit 1997 in Kraft.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC / UNO-Kinderrechtskonvention, KRK) von 1989. Für die Schweiz seit 1997 in Kraft.

Massgebendes Bundesrecht

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 sind die für die Umsetzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule massgebenden Grundrechte und Sozialziele definiert. Die massgebenden Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 enthalten.

Verfassungsmässige Zuständigkeit der Kantone mit Bezug auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit an Schulen

Gestützt auf Artikel 62 BV sind für das Schulwesen die Kantone verantwortlich (kantonale Schulhoheit). Gestützt auf Artikel 72 BV sind sie zudem für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig.
Bei der Umsetzung dieser Verfassungsbestimmungen sind die Kantone an die übrigen Grundsätze der Bundesverfassung gebunden.

Grundrechte gemäss Bundesverfassung

Grundrechte sind die von der Verfassung (Bundesverfassung, Kantonsverfassungen) und von internationalen Menschenrechtskonventionen (Europäische Menschenrechtskonvention sowie UNO-Menschenrechtspakte) gewährleisteten grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat (Artikel 7 ff. BV). Es geht dabei vor allem um den Schutz der Persönlichkeits- beziehungsweise Freiheitssphäre vor Beeinträchtigungen durch den Staat, um die Gleichbehandlung, um verfahrensmässige Garantien und um soziale Gerechtigkeit. Grundrechte sind Rechte, welche der Staat all seinen Bewohnerinnen und Bewohnern garantiert und welche in ihrem Kerngehalt unantastbar sind.
Als soziales Grundrecht gilt zum Beispiel das Recht auf Grundschulunterricht (Artikel 19 BV), den die Kantone für alle Kinder obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich anbieten müssen (Artikel 62 Absatz 2 BV).
Bei Fragen zum Umgang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind verschiedene Grundrechte wichtig. In der Praxis können sich diese überschneiden beziehungsweise konkurrenzieren (z. B. Glaubens- und Gewissensfreiheit versus Rechtsgleichheit). Welchem Grundrecht der Vorzug zu geben ist, muss im konkreten Fall einzeln beurteilt werden. Sind Kinder oder Jugendliche davon betroffen, muss dabei immer ihr Wohlergehen im Zentrum der Abwägungen stehen (sog. Kindeswohl; siehe auch Sozialziele).
Des Weiteren können Grundrechte eingeschränkt werden, wenn dafür erstens eine rechtliche Grundlage besteht, wenn die Einschränkung zweitens dem öffentlichen Interesse oder dem Schutz von Grundrechten Dritter dient und wenn sie drittens verhältnismässig ist. Zudem darf eine Einschränkung viertens nie den Kerngehalt von Grundrechten verletzen.

Sozialziele gemäss Bundesverfassung

Der Staat – Bund und Kantone – muss sich bei seinem Handeln an den Sozialzielen orientieren (Artikel 41 BV). Unter anderem setzt er sich subsidiär (d. h. in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative) ein für den Schutz und die Förderung der Familie, für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen sowie für deren soziale, kulturelle und politische Integration.

Rechte und Pflichten der Eltern gemäss Zivilgesetzbuch

Artikel 301 ff ZGB regeln die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern. Eltern verfügen gemäss Artikel 303 ZGB über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zu deren vollendetem 16. Altersjahr; anschliessend entscheiden diese selbstständig.

Grundrechte

Erläuterungen zu den einzelnen Grundrechten im Zusammenhang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (inklusive exemplarische Bundesgerichtsentscheide).

Rechtsgleichheit

Artikel 8 BV enthält ein ausdrückliches und allgemeines *Diskriminierungsverbot*: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» (Absatz 2) sowie das Gebot der *Gleichstellung von Frau und Mann*: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. (...)» (Absatz 3).

Beispiele Bundesgerichtsentscheide
BGE 142 I 49 vom 11. Dezember 2015 (Urteil auf Deutsch)
Gegenstand: *Tragen des islamischen Kopftuchs im Schulunterricht*
Ausführungen zum BGE 142 I 49 siehe auch Kapitel Glaubens- und Gewissensfreiheit.
Die durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützten Gebote können mit dem Gleichstellungsauftrag gemäss Artikel 8 Absatz 3 BV kollidieren. Solange von einem unabhängigen Bekenntnis zur eigenen Identität und kulturellen Herkunft ausgegangen werden kann (wie im vorliegenden Fall vom Gericht bestätigt), besteht jedoch kein Widerspruch zwischen Artikel 15 und Artikel 8 Absatz 3 BV. Zudem ist die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit beziehungsweise der Chancengerechtigkeit hoch zu gewichten.

BGE 2C_1079/2012 vom 11. April 2013 (Urteil auf Deutsch)
Gegenstand: *Dispensation vom Schwimmunterricht*
Das BGer hält an seiner im Urteil BGE 2C_666/2011 ausgeführten Praxis fest (siehe weiter unten).

BGE 2C_666/2011 vom 7. März 2012 (Urteil auf Deutsch)
Artikel 15 BV sowie Artikel 9 EMRK und Artikel 18 UNO-Pakt II: *Pflicht zum Besuch des gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts*
Das BGer bestätigt seine Praxisänderung von 2008, wonach Knaben aus religiösen Gründen nicht vom Schwimmunterricht befreit werden müssen, auch mit Bezug auf Dispensationsgesuche von muslimischen Mädchen. Liegen besondere Umstände vor, welche eine Dispensation rechtfertigen, ist die Erteilung einer solchen auch gemäss der neueren Praxis weiterhin möglich. Die Pflicht zur Beachtung religiöser Gebote stellt für sich allein gesehen hingegen keinen besonderen Umstand dar, welcher die Dispensation von ei- nem obligatorischen Schulfach zu rechtfertigen vermag. Im Sinne einer verhältnismässigen Lösung sollen Kantone und Gemeinden weiterhin zunächst das Gespräch mit den Eltern und auch dem betroffenen Kind selber suchen.
Dieser BGE wurde vom EGMR geschützt (Entscheid vom 10. Januar 2017, Urteil auf Französisch).

BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008 (Urteil auf Deutsch)
Artikel 15 BV und Artikel 9 EMRK: *Glaubens- und Gewissensfreiheit; Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen*
In diesem Urteil gewichtet das BGer das Grundrecht der Rechtsgleichheit höher als das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Dispensationsgesuch wird abgewiesen mit Verweis auf die im öffentlichen Interesse

stehende Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule sowie auf die Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder und die Gleichstellung der Geschlechter. Verbunden mit flankierenden Massnahmen stellt das angefochtene Obligatorium auch für muslimische Kinder keinen unzulässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit dar.
= Praxisänderung (vgl. früheres Urteil BGE 119 Ia 178 im Kapitel Glaubens- und Gewissensfreiheit)

Schutz der Kinder und Jugendlichen

«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.» (Artikel 11 Absatz 1 BV) «Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.» (Artikel 11 Absatz 2 BV). Das Bundesgericht betont einerseits den programmatischen Charakter von Artikel 11 BV, andererseits verweist es auf diese Bestimmung im Sinne eines sozialen Grundrechts. Aus Artikel 11 BV leitet sich der Grundsatz ab, dass, falls eine Überschneidung beziehungsweise eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Grundrechten besteht, das *Kindeswohl* im Zentrum stehen muss bei der Bestimmung des massgebenden Grundrechts.

Beispiel Bundesgerichtsentscheid
BGE 123 I 296 vom 12. November 1997 (Urteil auf Französisch)
Artikel 27 Absatz 3 sowie Artikel 49 BV und Artikel 9 EMRK: *Konfessionelle Neutralität der Schule; Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin*
Ausführungen zum BGE 123 I 296 siehe Kapitel Einschränkung von Grundrechten und Konfessionelle Neutralität der Schule
Dieser BGE wurde vom EGMR geschützt (Entscheid vom 15. Februar 2001, Urteil auf Französisch).

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 BV), kurz auch als Religionsfreiheit bezeichnet, ist das Recht jedes Einzelnen, in seiner religiösen Überzeugung sowie deren Ausübung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden. Es beinhaltet einerseits die Freiheit jeder Person, ihre Religion und Weltanschauung frei zu wählen und zu bekunden, einer frei gewählten Religionsgemeinschaft beizutreten und religiösem Unterricht zu folgen. Andererseits enthält Artikel 15 BV das Verbot, jemanden zu zwingen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Beispiele Bundesgerichtsentscheide
BGE 1C_76/2018 vom 20. August 2018 (Urteil auf Französisch)
Gegenstand: *Kantonale Volksinitiative „Für ein Verbot jeglicher Kopfbedeckungen an Walliser Schulen“*
Das BGer bestätigt den Entscheid des Grossen Rats des Kantons Wallis, der eine kantonale Volksinitiative, welche Kopfbedeckungen durch Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen verbieten wollte, für ungültig erklärte. Initiativen dürfen nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehen. Trotz allgemeiner Formulierung sei das zentrale Element der Initiative das Verbot des Tragens eines Kopftuchs durch Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen. Das BGer bestätigt seine Rechtsprechung, wonach ein allgemeines Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen einen unverhältnismässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellt. Damit könne die Initiative gemäss BGer nicht im Einklang mit übergeordnetem Recht umgesetzt werden, weshalb der Entscheid des Grossen Rats des Kantons Wallis keine politischen Rechte verletze.

BGE 142 I 49 vom 11. Dezember 2015 (Urteil auf Deutsch)
Gegenstand: *Tragen des islamischen Kopftuchs im Schulunterricht*
Ausführungen zum BGE 142 I 49 siehe auch Kapitel Rechtsgleichheit
Das BGer stuft das Kopftuchverbot als unverhältnismässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV ein. Das öffentliche Interesse an einem geordneten und störungsfreien Schulbetrieb ist nicht betroffen, weil das Tragen eines islamischen Kopftuchs kein rücksichtsloses Verhalten darstellt. Zudem sind die negative Religionsfreiheit der Mitschüler und somit die Rechte Dritter auch nicht tangiert, weil vom Tragen des Kopftuchs kein werbender oder missionarischer Effekt ausgeht. In einer öffentlichen Schule, die für atheistische, aber auch verschiedene religiöse Bekenntnisse offen ist, erweist sich ein Kopftuchverbot als unverhältnismässig.

BGE 2C_132/2014; 2C_133/2014 vom 15. November 2014 (Urteil auf Deutsch)
Gegenstand: *Dispensation vom Sexualkundeunterricht*
Artikel 15 BV bzw. Artikel 9 EMRK schützen auch nicht-religiöse Gewissensüberzeugungen und Weltanschauungen. Das bedeutet, dass auch der Besuch des Sexualkundeunterrichts vom Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit erfasst wird. Jedoch verleiht Artikel 15 BV grundsätzlich keinen Anspruch darauf, nicht mit religiösen oder nicht-religiösen Handlungen oder Meinungen konfrontiert zu werden. Im Sexualkundeunterricht wird Wissen vermittelt, welches der Prävention vor sexuellen Übergriffen, dem Schutz der Gesundheit sowie der Chancengleichheit der Kinder dient. Der Besuch des Unterrichts liegt somit auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler und eine Dispensation davon wurde gemäss BGer zurecht verweigert. Dieser Entscheid wurde vom EGMR geschützt (Entscheid vom 18. Januar 2018, Urteil auf Französisch)

BGE 2C_724/2011, publiziert im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht ZBI 113/2012 (S. 675) (Urteil auf Deutsch)
Artikel 15 BV und Artikel 9 EMRK: *Dispensation vom Schulunterricht*
Das BGer entscheidet in diesem Urteil, dass drei Kinder, welche der Palmarianisch-katholischen Kirche angehören, keine generelle Dispensation von religiösen Gesängen oder Anlässen sowie von schulischen Ausflügen an religiöse Orte geltend machen können. Der schulische Bildungsauftrag bezieht sich auch auf die Kenntnisnahme fremder Glaubensüberzeugungen und deren Ausdrucksformen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen. Das bedeutet indessen nicht, dass ihnen eine Dispensation von den genannten schulischen Veranstaltungen in allen Fällen verweigert werden darf. Eine generelle Verweigerung einer Dispensation vom Singen religiös gefärbter Lieder oder vom Besuch religiöser Orte erscheint unverhältnismässig. Die Schulbehörden sind deshalb gehalten, Dispensationsgesuche der Beschwerdeführer, die sich auf einzelne näher bezeichnete Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen beziehen, im Licht der ihnen zustehenden Glaubens- und Gewissensfreiheit zu prüfen.

BGE 134 I 114 vom 1. April 2008 (Urteil auf Italienisch)
Artikel 15 BV und Artikel 9 EMRK: *Glaubens- und Gewissensfreiheit; Dispens aus religiösen Gründen, eine Maturitätsprüfung an einem Samstag ablegen zu müssen.*
Das Interesse des Schülers, das Gebot der Sabbatruhe einhalten zu können, wird höher gewichtet, als das öffentliche Interesse einer Schule, alle Maturandinnen und Maturanden am Samstag Prüfungen ablegen zu lassen.

BGE 119 Ia 178 vom 18. Juni 1993 (Urteil auf Deutsch)
Artikel 49 BV und Artikel 9 EMRK: *Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen*
Eine Einschränkung der religiösen Überzeugung wird nach Abwägung der Kriterien öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Kindesinteresse im Zusammenhang mit Lerninhalten als unverhältnismässig beurteilt. (vgl. Praxisänderung mit BGE 135 I 79 im Kapitel Rechtsgleichheit)

BGE 114 Ia 129 vom 19. Februar 1988 (Urteil auf Deutsch)
Artikel 49 sowie 50 BV und Artikel 9 EMRK: *Schuldispensation für Laubhüttenfest der Weltweiten Kirche Gottes; Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit im Rahmen des Schulobligatoriums.*
Das BGer beurteilt die Verweigerung des Dispenses als unverhältnismässig.

Einschränkung von Grundrechten (Artikel 36 BV)

Grundrechte können unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden:

1. Es besteht eine gesetzliche Grundlage.
2. Eine Einschränkung muss entweder im öffentlichen Interesse sein oder aber sie dient dem Schutz von Grundrechten Dritter.
3. Die Einschränkung muss verhältnismässig sein.
4. Der Kerngehalt jedes Grundrechts bleibt unantastbar.

Beispiele Bundesgerichtsentscheide
BGE 139 I 280 vom 11. Juli 2013 (Urteil auf Deutsch)
Gegenstand: *Kopftuchverbot für Schülerinnen*
Das BGer hält in seinem Urteil fest, dass das Verbot des Tragens eines islamischen Kopftuchs an der Schule einen schweren Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV und somit einen Grundrechtseingriff gemäss Artikel 36 BV darstellt. Im vorliegenden Fall fehlt eine genügende gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Eine Schulordnung ist als formelle Grundlage ungenügend.

BGE 123 I 296 vom 12. November 1997 (Urteil auf Französisch)
Artikel 27 Absatz 3 sowie Artikel 49 BV und Artikel 9 EMRK: *Konfessionelle Neutralität der Schule; Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin*
Ausführungen zum BGE 123 | 296 siehe auch Kapitel Konfessionelle Neutralität öffentlicher Schulen
BGE 123 I 296 befasst sich mit dem gegenüber einer Lehrerin verfügten Verbot, in der Schule eine nach ihrer Auffassung den Anforderungen des Korans entsprechende Kopfbedeckung zu tragen. Begründung des BGer: Dieses Verbot stützt sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage, ist im öffentlichen Interesse (insbesondere der konfessionellen Neutralität und dem Religionsfrieden in der Schule) und verhältnismässig. Zudem verletzt es den Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht.

Konfessionelle Neutralität öffentlicher Schulen

Insbesondere aus Artikel 8 Absatz 2 BV und Artikel 15 Absatz 4 BV leitet sich die konfessionelle Neutralität des Unterrichts in öffentlichen Schulen ab.

Beispiele Bundesgerichtsentscheide
BGE 123 I 296 vom 12. November 1997 (Urteil auf Französisch)
Artikel 27 Absatz 3 sowie Artikel 49 BV und Artikel 9 EMRK: *Konfessionelle Neutralität der Schule; Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin*
Die konfessionelle Neutralität des Staates als öffentliches Interesse wird höher gewichtet als das Rechtsbegehren der Lehrerin, das islamische Kopftuch während des Unterrichtens tragen zu können (Erläuterung: Die Genfer Verfassung schreibt eine strikte Trennung von Kirche und Staat vor). Ein weiteres zentrales Argument des BGer

für die Abweisung der Beschwerde ist die hohe Beeinflussbarkeit von Kindern im Primarschulalter beziehungsweise der Religionsfriede in der Schule.

BGE 117 Ia 311 vom 20. September 1991 (Urteil auf Deutsch)
Artikel 49 sowie 50 BV und Artikel 9 EMRK: *Genereller Schuldispens an Samstagen aus religiösen Gründen*
Die Dispensverweigerung wird als unverhältnismässig und damit als verfassungswidrig beurteilt.

BGE 116 Ia 252 vom 26. September 1990 (Urteil auf Italienisch)
Artikel 49 sowie Artikel 27 Absatz 3 BV: *Anbringen eines Kruzifixes in den Schulzimmern einer Primarschule*
Die Beschwerde gegen das Anbringen von Kruzifixen in Schulzimmern eines neu erbauten Primarschulhauses wird mit Verweis auf die Pflicht zur religiösen Neutralität der öffentlichen Schule gutgeheissen.

Handreichungen der Kantone

In der Liste enthalten sind die auf den kantonalen Websites der Bildungsdepartemente veröffentlichten Unterlagen zum Thema. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Bildungsdepartement beziehungsweise an die in der Handreichung angegebene Kontaktstelle.

Aargau
Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule. Eine Orientierungshilfe für die Schulen. Handreichung, Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Abteilung Volksschule, 2023

Appenzell Ausserrhoden
Merkblatt zu Schule und Ramadan sowie Kopfbedeckungen, Departement Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Sport, 2017

Bern
Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung. Leitfaden für Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie für Ausbildungsverantwortliche, Schul- und Aufsichtsbehörden, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2009

Lignes directrices pour les membres du corps enseignant de l'école enfantine et obligatoire et du cycle secondaire II ainsi que pour les responsables de la formation, les autorités scolaires et les autorités de surveillance, Direction de l'instruction publique du canton de Berne, 2009

Basel-Landschaft
Gelebte Religion und Schulalltag. Handreichung, Amt für Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft, 2018

«Fall Therwil»/Sanktionsmöglichkeiten. Rechtsauskunft, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Generalsekretariat, 2016

Basel-Stadt
Umgang mit religiösen Fragen an der Schule. Handreichung, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Ressort Schulen, 2015

Freiburg
Diversité religieuse et culturelle à l'école. Recommandation à l'usage du corps enseignant et des autorités scolaire, Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport de l'Etat de Fribourg, 2017

Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule. Leitfaden für Lehrpersonen und Schulbehörden, Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Staates Freiburg, 2017

Genf
La laïcité à l'école documente les principes de la laïcité à l'école – bases légales et réglementaires utiles, aperçu général du cadre légal, la jurisprudence en matière de laïcité, Département de l'instruction publique, de la culture et du sport, Genève, 2017

Jura
Prise de considération des sensibilités religieuses dans le cadre des écoles ressortissant à la loi scolaire du 20 décembre 1990. Directives, Département de la Formation, de la Culture et des Sports de la Republique et Canton du Jura, 2007

Luzern
Schule und Religion. Organisatorische und rechtliche Fragen. Umsetzungshilfe für Schulleitungen und Lehrpersonen, Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Dienststelle Volksschulbildung, 2017

Neuenburg
Fondements et principes de la Répubique et Canton de Neuchâtel, République et Canton de Neuchâtel, Service de la cohésion multiculturelle, 2019

Schaffhausen
Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen an der Volksschule. Empfehlungen des Erziehungs- rates des Kantons Schaffhausen, 2010

Solothurn
Richtlinien für die Kommunikation und den Umgang mit Fragen zu Religion, Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, Volksschulamt, 2018

Schwyz
Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, Bildungsdepartement des Kantons Schwyz, 2023

Thurgau
Religion und Schule. Grundlagen und Empfehlungen, Amt für Volksschule Kanton Thurgau, 2017

Uri
Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsrat des Kantons Uri (Religiöse Feiertage: siehe Artikel 6 / Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer: siehe Artikel 7)

Leitfaden Einschulung von neuzugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen vom 12. Februar 2014, Bildungs- und Kulturdirektion, angepasst 2019

Waadt
Pratiques en matière de liberté religieuse dans l'école publique vaudoise, Département de la formation et de la jeunesse de l'Etat de Vaud, Direction générale de l'enseignement obligatoire, 2010

Wallis
Weisungen vom 26. Januar 2021 bezüglich der Berücksichtigung der religiösen und kulturellen Vielfalt von Schülern und Studenten der obligatorischen Schule sowie der allgemeinen Mittelschulen, Departement für Volkswirtschaft und Bildung des Kantons Wallis, 2021

Zug
Webseite Schulrecht, diverse Informationsblätter finden sich unter → Entscheide und Abklärungen zum Schulrecht → Entscheide, Abklärungen und Gesetzesänderungen, Amt für gemeindliche Schulen des Kantons Zug

Fokus Ethik und Religion, Amt für gemeindliche Schulen des Kantons Zug, in: Schulinfo Zug 2006/2007

Zürich
Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule im Kanton Zürich. Grundlagen und Empfehlungen, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, 2020

Webseite Empfehlungen zum Umgang mit verschiedenen Religionen, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt